

zwischen Partnern aus der DDR und Partnern außerhalb der DDR - Lizenz-VO - <sup>36</sup>, dem Wareneichengesetz der Deutschen Demokratischen Republik<sup>37</sup>.

42 3. Die Gesetze enthalten gleichzeitig Beschränkungen der Rechte der Urheber und Erfinder, die die Forderung der Verfassung, daß ihre Ausübung nicht den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen dürfe (Art. 11 Abs. 3), erfüllen. Die Beschränkung des Gebrauchs der Urheber- und Erfinderrechte wurde erst nach der Verfassungsdiskussion in den Text aufgenommen, wobei die ursprünglichen Absätze 2 und 3 in ihrer Stellung vertauscht wurden.

4. Im einzelnen ist anzumerken:

- 43 a) Durch das Patentgesetz wurden zwei Patentarten, das Wirtschaftspatent und das Ausschließungspatent, geschaffen. Das Ausschließungspatent entspricht etwa dem Patent des ursprünglich gesamtdeutschen Patentgesetzes. Wird ein Wirtschaftspatent verliehen, hat der Inhaber nicht das ausschließliche Benutzungsrecht. Die Nutzung des Wirtschaftspatents steht neben dem Erfinder denen zu, die das Amt für Erfindungs- und Patentwesen im Rahmen der Wirtschaftsplanung dazu bestimmt. Der Erfinder erhält für die Nutzung eine Vergütung. Wird sie als einmalige Abfindung geleistet, erlöschen die Rechte des Patentinhabers. Der Erfinder hat die Wahl, ein Wirtschafts- oder ein Ausschließungspatent anzumelden. Wenn aber die Erfindung im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Erfinders in einem volkseigenen Betrieb oder mit staatlicher Unterstützung gemacht worden ist - der weitaus häufigste Fall -, darf nur ein Wirtschaftspatent erteilt werden. Auch die Rechte aus einem Ausschließungspatent können beschnitten werden. Die Regierung kann auf Antrag der Wirtschaftsabteilung des Patentamts die Wirksamkeit eines Patents gegen Zahlung einer Entschädigung einschränken oder aufheben, wenn eine »wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Notwendigkeit« vorliegt. (Wegen des Amts für Erfindungs- und Patentwesen s. Rz. 59 zu Art. 80).
- 44 b) Das Gebrauchsmustergesetz vom 18. 1. 1956<sup>38</sup> wurde mit Wirkung vom 1. 8. 1963 aufgehoben<sup>39</sup>. Seit dem 1. 7. 1974 gilt die Verordnung über Rechtsschutz für Muster und Modelle der industriellen Formgestaltung vom 17. 1. 1974 <sup>39a</sup>.
- 45 c) Der Förderung von Erfindungen in den Betrieben dient die Neuerungsverordnung mit zahlreichen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.
- 46 d) Das Wareneichengesetz hat die meisten Bestimmungen des Wareneichengesetzes vom 5. 5. 1936<sup>40</sup> übernommen, so daß zwischen den beiden Teilen Deutschlands auf diesem Gebiete keine großen Unterschiede bestehen.

<sup>36</sup> Vom 11. 12. 1968 (GBl. 1969 II, S. 125).

<sup>37</sup> Vom 17. 2. 1954 (GBl. S. 216) in Verbindung mit § 12 Ziffer 3 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 517).

<sup>38</sup> Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 18. 1. 1956 (GBl. I S. 105).

<sup>39</sup> Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes für die DDR und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die DDR vom 31. 7. 1963 (GBl. I S. 121).

<sup>39a</sup> GBl. I S. 140.

<sup>40</sup> RGBl. II S. 134. <sup>382</sup>